

## Der zeitliche Rahmen von Zwischen- und Tenure Track-Evaluationen bei W1-Professuren

### Rechtsgrundlage

Gem. § 89 Abs. 6 ThürHG werden W1-Professorinnen und W1-Professoren zunächst für die Dauer von in der Regel **vier Jahren** zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt („erste Phase“). Das Beamtenverhältnis soll mit Zustimmung der W1-Professorin oder des W1-Professors **auf sechs Jahre** verlängert werden (4+2 Modell), wenn sich die Professorin oder der Professor „nach den Ergebnissen einer Evaluation seiner Leistung in Lehre und Forschung [...] als Hochschullehrer bewährt hat“ („zweite Phase“).

Die Bewährung wird durch die Zwischenevaluation festgestellt. Mit Beginn der zweiten Phase, also ab dem fünften Jahr, wird den W1-Professorinnen und W1-Professoren eine Zulage nach Anlage 2 Abschnitt 2 zum ThürBesG gezahlt. Außerdem steigt die Lehrverpflichtung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2b ThürLVVO von 4 auf 6 LVS.

### Zwischenevaluation gemäß Tenure-Track-Satzung

Gem. § 6 Abs. 1 TT-Satzung dient die Zwischenevaluation der Feststellung, ob sich die W1-Professorin oder der W1-Professor als Hochschullehrer/in bewährt hat, sowie der Orientierung über den Karriereweg.

Die Eröffnung des Verfahrens zur Zwischenevaluation erfolgt in der Regel zwölf Monate, spätestens jedoch neun Monate vor Ende des Beamtenverhältnisses (§ 7 Abs. 1 TT-Satzung), also regelmäßig im vierten Jahr der W1-Professur („erste Phase“).

### Tenure-Evaluation gemäß Tenure-Track-Satzung

Gem. § 11 Abs. 1 TT-Satzung dient die Tenure-Evaluation der Prüfung, ob sich die W1-Professorin oder der W1-Professor als Hochschullehrer/in bewährt hat und ihr oder ihm eine unbefristete höherwertige Professur übertragen wird.

Die Eröffnung des Verfahrens zur Tenure-Evaluation erfolgt in der Regel zwölf Monate, spätestens neun Monate vor Ende des Beamtenverhältnisses (§ 12 Abs. 2 TT-Satzung), also regelmäßig im sechsten Jahr der W1-Professur („zweite Phase“).

Nach Feststellung der Bewährung in der Tenure-Evaluation erfolgt die Berufung auf eine unbefristete W2- oder W3-Professur.

### Grundsätze für den zeitlichen Rahmen

Die W1-Professur ist unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten bei Beurlaubungen, Elternzeit usw. auf insgesamt sechs Jahre angelegt mit dem Ziel der Qualifizierung und Bewährung für eine unbefristete W2- oder W3-Professur. Hieran orientiert sich die Bemessung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen gem. § 4 Abs. 5 TT-Satzung. Die W1-Professorin bzw. der W1-Professor befindet sich während der sechs Jahre unbeschadet der im Gesetz angelegten, durch eine Zwischenevaluation verbundenen zwei Phasen in einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis.

Die Zeitpunkte für den Start der Zwischen- und Tenure-Evaluation sind begrenzt flexibel. Das ThürHG macht dazu keine Vorgaben. Die TT-Satzung der Universität legt fest, dass die Verfahren regelmäßig zwölf Monate, mindestens aber neun Monate vor dem Ende der aktuellen Phase starten. Diese Regelung schließt nicht aus, dass Zwischen- und Tenure-Evaluationen auch einige Monate früher begonnen und abgeschlossen werden können.

### Wie wirken sich vorgezogene Evaluationen aus?

- Eine vorgezogene und erfolgreich absolvierte Zwischenevaluation führt zu keinem früheren Zahlungsbeginn der Zulage nach Anlage 2 Abschnitt 2 zum ThürBesG.
- Eine vorgezogene und erfolgreich absolvierte Zwischenevaluation führt zu keiner früheren Erhöhung der Lehrverpflichtung von 4 auf 6 LVS.

- Nach einer vorgezogenen und erfolgreich absolvierten Zwischenevaluation kann die Urkunde über die Verlängerung des Beamtenverhältnisses unmittelbar ausgestellt werden; sie wird jedoch erst im direkten Anschluss an das vierte Jahr der W1-Professur wirksam.
- Im Falle einer vorgezogenen und erfolgreich absolvierten Tenure-Evaluation kann das Verhandlungsverfahren und die anschließende Berufung auf die unbefristete W2- oder W3-Professur unverzüglich erfolgen. In diesem Fall muss nicht bis zum Ende des sechsten Jahres gewartet werden.

#### Wer entscheidet über die vorzeitige Eröffnung einer Zwischen- oder Tenure-Evaluation?

Grundsätzlich beantragen die W1-Professorinnen und W1-Professoren in der Regel zwölf, spätestens jedoch neun Monate vor Ende des Beamtenverhältnisses die Eröffnung der Zwischen- oder Tenure-Evaluation durch die Vorlage eines Selbstberichts bei der Dekanin oder dem Dekan. Die Dekanin oder der Dekan eröffnet das Verfahren, indem sie oder er eine Kommission einsetzt. Wenn der Zeitraum „in der Regel zwölf Monate vor Ende des Beamtenverhältnisses“ bei Abgabe des Selbstberichts nicht eingehalten wird, entscheidet die Dekanin oder der Dekan, ob das Verfahren vorzeitig eröffnet wird, indem sie oder er hierfür zunächst die Zustimmung des Präsidiums einholt.

Für eine vorzeitige Eröffnung einer Zwischen- oder Tenure-Evaluation müssen die im Rahmen der Berufungsverhandlungen aufgestellten Ziel- und Leistungsvereinbarungen erfüllt sein und das ganzheitliche Leistungsbild auf eine im besonderen Maße qualifizierte Persönlichkeit hinweisen. Außerdem sind seitens der Fakultät auch Fragen der Finanz- und Ressourcenplanung zu berücksichtigen. Um das Votum des Präsidiums einzuholen, führt die Dekanin oder der Dekan die hier genannten Kriterien kurz aus (Erfüllung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen, Einschätzung des ganzheitlichen Leistungsbildes, Finanz- und Ressourcenplanung der Fakultät).

#### Gibt es alternative Wege zu einer W2- oder W3-Professur außerhalb der Tenure-Track-Satzung?

Die Berufsordnung regelt zwei alternative Wege zu einer W2- oder W3-Professur außerhalb der Tenure-Track-Satzung, die aber bestimmten Voraussetzungen unterliegen:

Eine W1-Professorin oder ein W1-Professor der eigenen Hochschule kann gem. § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 zur Rufabwehr auf eine höherwertige Professur an einer anderen Hochschule ohne Ausschreibung auf eine Professur an der Universität Jena berufen werden. Diese Alternative ist nicht an eine erfolgreiche Zwischenevaluation gebunden und kann somit theoretisch jederzeit im Laufe der W1-Professur und auch von W1-Professorinnen und W1-Professoren ohne explizite Tenure-Track-Zusage genutzt werden. Der Weg eröffnet sich allerdings nur für W1-Professorinnen oder W1-Professoren mit einem externen Ruf auf eine W2- oder W3-Professur.

Eine W1-Professorin oder ein W1-Professor der eigenen Hochschule kann gem. § 85 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 ThürHG grundsätzlich auf eine Professur ohne Ausschreibung berufen werden. Hierzu ist ergänzend nach § 14 Abs. 6 BO erforderlich, dass die fachliche Qualifikation der W1-Professorin oder des W1-Professors „geeignet ist, einen Forschungsschwerpunkt der Universität maßgeblich zu stärken, die Zwischenevaluation mit sehr guten Ergebnissen absolviert wurde und eine entsprechende W2-/W3-Stelle zur Verfügung steht“. Dieses Berufungsverfahren, das anstelle des Tenure-Track-Verfahrens durchgeführt wird, ist zeitlich immer nur nach einer Zwischenevaluation möglich, hier aber ohne Fristen, d.h. die Einleitung des Berufungsverfahrens ist direkt nach einer erfolgreichen Zwischenevaluation möglich. Dieser Weg ist den W1-Professorinnen oder W1-Professoren vorbehalten, die keine explizite Tenure-Track-Zusage haben. Dies betrifft insbesondere W1-Professorinnen und W1-Professoren, die vor dem Inkrafttreten der Tenure-Track-Satzung berufen wurden.